

Fachstelle Covid-19, Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinden
Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)

Frauenfeld, 12. Juli 2021

Coronavirus und 1. August-Feier 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz des Coronavirus sind 1. August-Feiern wieder möglich. Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen (vgl. Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-VO besL):

- Wird die Feier **ohne Zugangsbeschränkung** auf Personen mit einem **Zertifikat** durchgeführt, ist [Art. 14](#) Covid-19-VO besL zu beachten:
 - Besteht für die Besucherinnen und Besucher eine Sitzpflicht, ist die Anzahl auf 1'000 beschränkt.
 - Stehen den Besucherinnen und Besuchern Stehplätze zur Verfügung oder können sich diese frei bewegen, so dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher zugelassen werden.
 - Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität (an Personen) besetzt werden.
 - Das Tanzen ist für Besucherinnen und Besucher verboten.
 - In Innenräumen gilt bezüglich Gesichtsmasken [Art. 6](#) Covid-19-VO besL zu beachten und die Konsumation ist nur in Restaurationsbetrieben oder am Sitzplatz, wenn die Kontaktdaten erhoben werden, erlaubt.
 - Es muss ein Schutzkonzept nach [Art. 10](#) und [Ziffer 1](#) Anhang 1 Covid-19-VO besL erarbeitet und umgesetzt werden.
 - Sind für die Verköstigung des Publikums Restaurationsbetriebe vor Ort, gelten die Regeln von [Art. 12](#) Covid-19-VO besL. Ansonsten müssen die Organisatoren im Schutzkonzept festlegen, wie die Hygiene und Abstandsvorschriften eingehalten werden und auch, nach welchen Schutzvorschriften die Konsumation erfolgt. In Innenräumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken entweder nach den Regeln für Restaurationsbetriebe oder am Sitzplatz erlaubt. Im Freien kann eine

2/2

- nicht von Restaurationsbetrieben offerierte Konsumation auch an Stehtischen erfolgen. Ein Buffet mit Selbstbedienung ist nicht ausgeschlossen.
- Als Aussenbereich gelten Terrassen und weiter Bereiche ausserhalb eines Gebäudes, welche eine genügende Luftzirkulation zulassen. Für überdachte Aussenbereiche wie Festzelte gilt die Regel: Mindestens die Hälfte der Anzahl Seiten und zugleich mindestens die Hälfte der Länge aller Seiten muss offen sein.
- Wird die Feier **mit Zugangsbeschränkung** auf Personen mit einem **Zertifikat** durchgeführt, ist [Art. 15](#) Covid-19-VO besL zu beachten:
 - Für Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Besucherinnen und Besuchern gelten ausser der Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach [Art. 10 Abs. 3](#) Covid-19-VO besL keine Einschränkungen.
 - Welche Personen als Personen mit einem Zertifikat im Sinne der Covid-19-VO besL gelten, sind [Art. 3](#) Covid-19-VO besL definiert.
 - Wird die 1. August-Feier als **Grossveranstaltung** mit **mehr als 1'000 Personen** durchgeführt, kommen [Art. 16](#) und [Art. 17](#) Covid-19-VO besL zur Anwendung:
 - Die Veranstaltung bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, siehe Informationen auf der Webseite des Departements für Erziehung und Kultur ([Grossveranstaltungen im Kanton Thurgau](#)).
 - Es muss ein Schutzkonzept nach [Art. 10](#) und [Ziffer 2](#) Anhang 1 Covid-19-VO besL erarbeitet und umgesetzt werden.

Wir bitten Sie um Weiterleitung dieser Informationen an die in Ihrer Gemeinde für die Bundesfeier verantwortlichen Personen und/oder Vereine und danken Ihnen gleichzeitig um korrekte Umsetzung der Vorgaben.

Freundliche Grüsse

Departement für Finanzen und Soziales
Fachstelle Covid-19
Leiterin


Beatrix Kesselring